



Exit und Datenportabilität

Zusatzmodul · Kennung EXIT - Version 1.1 - Stand 4. August 2026

1. Anwendungsbereich

Dieses Modul gilt für vom Anbieter selbst erbrachte Datenverarbeitungsdienste und ergänzend für Exit-Unterstützung bei Drittanbietern, soweit technisch und vertraglich möglich. Zwingende Rechte aus der Verordnung (EU) 2023/2854 bleiben unberührt.

2. Einleitung und Übergang

2.1 Der Kunde kann den Wechsel zu einem anderen Anbieter oder eigener Infrastruktur beziehungsweise die Löschung verlangen. Die maximale Kündigungsfrist zur Einleitung eines vom Data Act erfassten Wechsels beträgt zwei Monate, soweit keine kürzere Frist vereinbart ist.

2.2 Nach Ablauf der Kündigungsfrist beträgt der verbindliche Übergangszeitraum grundsätzlich höchstens 30 Kalendertage. Ist dies technisch nicht möglich, informiert der Anbieter innerhalb von 14 Arbeitstagen mit Begründung und einem alternativen Zeitraum von höchstens sieben Monaten.

2.3 Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmal für einen von ihm für angemessen gehaltenen Zeitraum verlängern. Während des Übergangs werden Sicherheit und vertragliche Funktionen nach Maßgabe der zwingenden Vorschriften aufrechterhalten.

3. Exportierbare Daten

Exportiert werden mindestens unmittelbar vom Kunden eingegebene oder erzeugte Daten und kundenbezogene digitale Vermögenswerte, soweit technisch verfügbar und gesetzlich erfasst. Datenkategorien, Formate, Übertragungswege sowie technisch oder rechtlich begründete Ausnahmen werden dienstbezogen im Angebot, Tarifblatt oder Exit-Protokoll bezeichnet. Interne System-, Sicherheits- und Lieferantendetails müssen nicht öffentlich bekannt gegeben werden, soweit der Wechsel dadurch nicht unzulässig behindert wird.

Interne Betriebsdaten werden nur ausgenommen, soweit Geschäftsgeheimnisse, Sicherheit oder Rechte Dritter entgegenstehen und der Wechsel dadurch nicht unzulässig behindert wird.

4. Abruf, Entgelt und Löschung

4.1 Nach dem Übergangszeitraum besteht eine Abruffrist von mindestens 30 Kalendertagen.

4.2 Bis einschließlich 11. Januar 2027 dürfen Wechselentgelte höchstens die unmittelbar verursachten Wechselkosten decken. Ab 12. Januar 2027 werden für den zwingend geschuldeten Wechsel keine Wechselentgelte erhoben. Unabhängig beauftragte Zusatzberatung außerhalb des notwendigen Wechsels bleibt vergütungspflichtig.

4.3 Nach erfolgreichem Wechsel und Ablauf der Abruffrist werden exportierbare Daten gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrung oder dokumentierte Weisung entgegensteht. Die bevorstehende Löschung wird mindestens sieben Kalendertage vorher nochmals angekündigt.

4.4 Gesetzliche Aufbewahrungspflichten für Vertrags-, Buchführungs-, Steuer- und Abrechnungsunterlagen bleiben unberührt. Technische Kundeninhalte, Postfächer und Backups werden nicht allein deshalb über die vereinbarte Abruf- und Löschfrist hinaus aufbewahrt.

5. Exit-Protokoll

Übergeben oder dokumentiert werden, soweit einschlägig: kundeneigene Zugänge, Exportdaten und Formate, Herstellerlaufzeiten, offene Transfers, delegierte Anbieterrechte, entfernte Agenten, Hardware, Löschrdatum und Löschbestätigung.